



MTV Eintracht Celle von 1847 e.V.

Hygienekonzept **MTV Eintracht Celle von 1847 e.V.**

Spielbetrieb Amateurfußball

Vereins-Informationen

Verein: MTV Eintracht Celle von 1847 e.V.

**Ansprechpartner*in
für Hygienekonzept:**

- 1) **Jörg Klindworth** und
2) **Frank Geisler**

Mail 1) jklindworth@motortech.de

Mail 2) frankg@koroza.com.tr

Kontaktnummer 1) 0174 9034561

Kontaktnummer 2) 0151 25256615

Adresse Sportstätte: Nienburger Strasse 42, 29225 Celle

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“. Es gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert. Ausgenommen vom Konzept sind sämtliche sonstigen Bereiche im Innenbereich von Gebäuden, gastronomische Einrichtungen, Einrichtungen zur Sportplatzpflege und Sporthallen. Hierfür können weitere Hygienekonzepte notwendig sein.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Um auf ein erhöhtes Risiko vorbereitet zu sein und die Fortführung von risikominimiertem Trainings- und Spielbetrieb zu ermöglichen, wird im Konzept unter Punkt 7 eine abgestufte Übersicht zu Hygienemaßnahmen gegeben. Durch die Steuerung anhand der aktuellen lokalen Einschätzung kann die Prävention verhältnismäßig angepasst werden.



1. Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds.
- In Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.

2. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome

Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.

- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.

3. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Spielbetriebs sind **Jörg Klindworth** und **Frank Geisler**.
- Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des MTV Eintracht Celle von 1847 e.V. und der Sportstätte an der Nienburger Strasse in Celle mit den lokalen Behörden abgestimmt.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes, ausgestattet.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetriebs involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter*innen und sonstige Funktionsträger*innen.
- Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten (Zone 3), müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich.

- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

4. Zonierung

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfelder Platz A und B) befinden sich nur die für den Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner für Hygienekonzept
 - Medienvertreter*innen
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- Für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück werden ggf. unterstützend Wegeführungsmarkierungen genutzt.
- Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Verantwortliche Hygienekonzept
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über einen offiziellen Eingang. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt.
- Es erfolgt eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportstätte.
- Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht: ○ Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie ggf.

Abstandsmarkierungen

- Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützend werden Plakate zu den allgemeine Hygieneregeln genutzt.

Folgende Bereiche der Sportstätte fallen nicht unter die genannten Zonen und sind separat zu betrachten und anhand der lokal gültigen behördlichen Verordnungen zu betreiben:

- Vereinsheim
- Ggf. getrennte Gastronomiebereiche
- Sonstige Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume

5. Einschätzung des Infektionsrisikos

Siehe folgende Seiten 5 & 6

Massnahme	Geringes Risiko	Erhöhtes Risiko	Hohes Risiko
	Eine Ansteckung mit Sars-CoV-2 ist möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch die Umsetzung gezielter Hygienemaßnahmen sehr gering !	Die Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 ist lokal etwas erhöht. Durch verstärkte Hygienemaßnahmen kann die Ansteckungsgefahr jedoch reduziert werden !	Die Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 wird generell als hoch eingestuft, wodurch umfangreiche Maßnahmen zur Prävention notwendig sind !
Persönliche Erlaubnis zur aktiven Teilnahme am Spielbetrieb	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts und regelmäßige aktive Belehrung über die Notwendigkeit der Beachtung der Regelungen	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts und regelmäßige aktive Belehrung über die Notwendigkeit der Beachtung der Regelungen und mündliche Abfrage des Gesundheitszustand (ohne Datenerhebung)
Maximale Personenzahl in allen Zonen	Abhängig von den gültigen behördlichen Vorgaben		
An- und Abreise der Personen in Zone 1	An- und Abreise gemäß der gültigen behördlichen Vorgaben	An- und Abreise gemäß der gültigen behördlichen Vorgaben	Individualanreise bzw. Anreise unter Einhaltung der Abstandsregeln oder mit Nase-Mund-Schutz
Allgemeine Zutrittsregelungen	Ausschließliche Nutzung von offiziellen Eingängen, zur Bestimmung der Gesamtpersonenzahl	Ausschließliche Nutzung von offiziellen Eingängen, zur Bestimmung der Gesamtpersonenzahl	Ausschließliche Nutzung des Sportgeländes von Personen der Zone 1 und 2 mit Zutritt über einen offiziellen Eingang Zone 3 ist gesperrt (keine Zuschauer !)
Zone 2: Umkleidebereiche	Desinfektionsmöglichkeit Allgemeine Nutzung unter Einhaltung der Abstandsregelungen oder Tragen von Mund-Nase-Schutz	Desinfektionsmöglichkeit Nutzung der Umkleidebereiche unter Einhaltung der Abstandsregelungen und Tragen von Mund-Nase-Schutz Duschen nur unter Einhaltung der Abstandsregelung	Desinfektionsmöglichkeit Empfehlung zum Umziehen und Duschen zu Hause Bei Nutzung in jedem Fall Einhaltung von Abstandsregelung und Tragen von Mund-Nase-Schutz sowie Reduzierung der nutzenden Personen

Zone 3: Sportstätte (im Außenbereich)	Ausreichend Desinfektionsmöglichkeit	Ausreichend Desinfektionsmöglichkeit	Ausreichend Desinfektionsmöglichkeit
	Mind. 1,5m oder Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Mind. 1,5m und Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Mind. 1,5m und Tragen eines Mund-Nase-Schutzes
Zone 3: Öffentliche Sanitärbereiche	Möglichkeit zum Händewaschen	Möglichkeit zum Händewaschen	Möglichkeit zum Händewaschen
	Tragen eines Mund-Nase- Schutzes	Tragen eines Mund-Nase- Schutzes	Tragen eines Mund-Nase- Schutzes
Getränke und Verpflegung	Vereinsgastronomie anhand der gültigen behördlichen Vorgaben. Empfehlung zur eigenständigen Verpflegung der aktiven Sportler*innen		
Reinigungsplan aller Umkleide- und Sanitär- bereiche	Mehrmals pro Woche inkl. täglichem Durchlüften	Einmal täglich inkl. Durchlüften	Nach jedem Trainings- oder Spielbetrieb inkl.



6. Hinweis Vertragsspieler*innen & bezahlte Trainer*innen

- Der Verein MTV Eintracht Celle ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeitsschutz- und Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer*innen.
- Notwendige oder sinnvolle Maßnahmen können sich aus dem SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie ergänzender Regeln und Handlungsempfehlungen, z.B. der VBG, ergeben.
Folgende Maßnahmen sind (aktuell) verpflichtend:
 - Unterweisung zum Hygienekonzept
 - Bereitstellung von notwendigem Mund-Nase-Schutz
 - Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die auch telefonisch erfolgen kann Individuelle Beratung zu besonderen
 - Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen
 - Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung

Vorschlag von geeigneten verstärkten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht weitreichend genug sind

- Im Falle eines Infektionsverdachts ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer*innen auszugehen, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.